

Anlage Nr. X zum Vertrag XXX / zur Bestellung Nr. vom tt.mm.jjjj

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

NAME STADTWERKEUNTERNEHMEN

<Straße>

<Ort>

- nachfolgend: **KU** -

und

<Bezeichnung des Auftragsverarbeiters>

<Straße>

<Ort>

- nachfolgend: **Auftragsverarbeiter** -

Präambel

Zwischen dem KU und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, „**DSGVO**“).

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „**Vereinbarung**“ bezeichnet) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Vertrag, der Leistungsvereinbarung und/oder Auftragsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „**Hauptvertrag**“ bezeichnet).

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem KU zur Erfüllung des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, die der Auftragsverarbeiter gegenüber dem KU erbringt sowie alle Tätigkeiten, bei denen es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter kommen kann.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ von Daten benutzt wird, ist darunter allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder das Verarbeiten von Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Der Begriff hat überdies die Bedeutung, die ihm gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zuerkannt ist.

- (3) Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Wartung“ benutzt wird, sind darunter Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen einschließlich von Installation, Pflege, Überprüfung und Korrektur, Updates und Upgrades der Software sowie Überprüfung, Reparatur oder Austausch von Hardware zu verstehen. Einen Unterfall bildet die „Fernwartung“, bei der die Wartung der Soft- und Hardware von Datenverarbeitungsanlagen von einem Ort außerhalb der Betriebsstätten des/der KU mittels Einrichtungen zur Datenübertragung vorgenommen wird.
- (4) Auf die weiteren Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO wird verwiesen.

§ 2 Gegenstand, Laufzeit und Kündigung dieser Vereinbarung

2.1 Gegenstand dieser Vereinbarung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des KU.

Der Gegenstand dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Vertrag / der Leistungsvereinbarung und/oder Auftragsbeschreibung xxx vom tt.mm.jjjj einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „Hauptvertrag“ bezeichnet).

[oder]

Der Gegenstand dieser Vereinbarung zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:

- xxx
- xxx
- xxx

2.2 Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

[oder]

Diese Vereinbarung gilt fortwährend bei jedem Abschluss eines Hauptvertrages mit dem Auftragsverarbeiter. Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrages.

2.3 Kündigung dieser Vereinbarung

- (1) Das KU kann diese Vereinbarung sowie den Hauptvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des KU nicht oder nur teilweise ausführt oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen vertragswidrig verweigert. Ein schwerwiegender Verstoß liegt dann vor, wenn der Auftragsverarbeiter die Daten des KU für andere als die nach dieser Vereinbarung bestimmten Zwecke (2.1) verwendet oder gegen eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung verstößt (bspw. bei einem Datenverlust oder bei einer verschuldeten Möglichkeit der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte).
- (2) Weiter ist das KU auch bei Nichtvorliegen der vorangehend genannten Voraussetzungen berechtigt, diese Vereinbarung und den zugrundeliegenden Hauptvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter wiederholt gegen diese Vereinbarung verstößt. Voraussetzung hierfür ist, dass das KU den Auftragsverarbeiter zuvor auf den Verstoß schriftlich oder in Textform (Fax/E-Mail) hingewiesen hat.

§ 3 Konkretisierung des Auftragsinhalts

3.1 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich durch folgende Tätigkeiten:

- Beschreibung der Datenverarbeitung(en) und zu welchem Zweck diese jeweils erfolgt/en
- ...

3.2 Ort der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Beschluss 94/1/EG) statt. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung durch das KU in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Dies gilt auch für etwaige Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter.
- (2) Die Datenverarbeitung im Auftrag des KU außerhalb der Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters sowie in Privatwohnungen (z. B. Heimarbeitsplätze, mobiles Arbeiten) ist unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 32 DSGVO zulässig. Entsprechende Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Daten sind dem KU vorab nachzuweisen.

3.3 Art der personenbezogenen Daten

Von der Auftragsverarbeitung sind folgende Datenarten betroffen:

- ...

3.4 Kreis der betroffenen Personen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags betroffenen Personen umfasst:

- ...
- ...
- ...

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des KU gemäß Artikel 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 2** Maßnahmen getroffen hat.
- (2) Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird der Auftragsverarbeiter die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der Auftragsverarbeiter dem KU vorab mitteilen.
- (3) Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des KU nicht genügen, benachrichtigt er den Auftragsverarbeiter unverzüglich.

§ 5 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des KU

5.1 Kontrollrechte

- (1) Das KU ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Das KU kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen. Das KU hat das Recht, sich, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme

in die gespeicherten Daten des KU, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem KU auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

- (2) Vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit der Vereinbarung stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich das KU von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragsverarbeiter dem KU auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bzw. die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

5.2 Weisungsbefugnis

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des KU. Das KU behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das sie durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das KU erteilen.
- (2) Alle Weisungen werden durch das KU dokumentiert. Mündliche Weisungen wird das KU unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.
- (3) Das KU kann weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigte Personen sind:
 - Name, Abteilung, Funktion, Tel, E-Mail
 - Name, Abteilung, Funktion, Tel, E-Mail
- (4) Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen bei dem KU ändern, wird dies dem Auftragsverarbeiter unter Benennung der jeweils neuen Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

5.3 Pflichten

- (1) Das KU informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn es Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (2) Das KU ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln.

§ 6 Pflichten des Auftragsverarbeiters

6.1 Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrages sowie nach den Weisungen des KU zu verarbeiten. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere, insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verarbeiten. Kopien oder Duplikate dürfen nicht

erstellt werden, es sei denn, dies ist Gegenstand des Auftrags oder das KU hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt.

- (2) Erhält der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Auftragserfüllung Zugriff auf die IT-Systeme des KU, so darf dies nur unter Einhaltung der Vorgaben der Informationssicherheit des KU erfolgen. Soweit möglich, erfolgt dabei keine zusätzliche Speicherung der Daten (Kopie) des KU bei dem Auftragsverarbeiter. Alle Zugriffe werden vom KU protokolliert. Die Protokollierung darf vom Auftragsverarbeiter nicht abgeschaltet werden.
- (3) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die ihm übertragene Datenverarbeitung aufgabenbezogen getrennt von anderen Datenverarbeitungen (ggf. im Auftrag) erfolgt und die verarbeiteten Daten des KU von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (4) Datenträger, die von dem KU stammen bzw. für dieses genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie laufende Verwendung werden dokumentiert.

6.2 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG benannt hat, und die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten überwacht.

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters ist:

Name des Datenschutzbeauftragten
 Firma
 Anschrift
 E-Mail-Adresse.

- (2) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem KU unter Benennung des neuen Datenschutzbeauftragten schriftlich oder in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern der Auftragsverarbeiter nicht den Regelungen der Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG unterliegt oder nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, wird er eine zuverlässige Person benennen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit überwacht und als Ansprechpartner für Fragen zur Datenverarbeitung fungiert. Der Auftragsverarbeiter wird die Person gegenüber dem KU schriftlich benennen und eventuelle Änderungen unverzüglich mitteilen.

6.3 Datengeheimnis und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für das KU zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese besteht auch nach der Beendigung des Hauptvertrages bzw. dieser Vereinbarung fort.
- (2) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist.
- (3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich bei der Erfüllung des Auftrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind. Die Vornahme der Verpflichtungen wird der Auftragsverarbeiter dem KU auf Nachfrage nachweisen.
- (4) Sofern das KU anderweitigen Geheimnisschutzregeln unterliegt, wird es dies dem Auftragsverarbeiter mitteilen. Der Auftragsverarbeiter wird seine Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen des KU auf diese Geheimnisschutzregeln verpflichten.
- (5) Sofern der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den Leistungen für das KU an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran

beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis gemäß dem Telekommunikationsgesetz zu verpflichten.

6.4 Mitwirkung und Information

- (1) Bei der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 32 bis 36 DSGVO durch das KU wird der Auftragsverarbeiter das KU unterstützen und die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat eventuelle Kontrollmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 DSGVO und § 40 BDSG zu dulden. Er wird dem KU unverzüglich nach Ankündigung oder Kenntniserlangung über die Durchführung der Kontrollmaßnahme sowie bei anderweitigen Anfragen, Ermittlungen oder Erkundigungen der Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere auch, wenn diese im Rahmen einer vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO erfolgen, informieren, soweit die Maßnahmen oder Anfragen Datenverarbeitungen betreffen können, die der Auftragsverarbeiter für das KU erbringt.
- (3) Der Auftragsverarbeiter hat das KU unverzüglich entsprechend zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch das KU nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

6.5 Kontrollen und Nachweise

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrages und/oder den entsprechenden Weisungen verarbeitet werden.
- (2) Auf Verlangen weist der Auftragsverarbeiter dem KU die Einhaltung der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis durch die Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (wie z. B. Wirtschaftsprüfer, externer Datenschutzbeauftragter, Revisor oder einem externen Datenschutzauditor) und gegebenenfalls einer geeigneten Zertifizierung (z. B. nach BSI-Grundschutz, ISO27001 oder nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO) oder die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO erbracht werden. Die Kontrollrechte des KU gemäß § 5 Abs. 5.1 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragsverarbeiter wird sich mit dem KU hinsichtlich Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vor Umsetzung der Änderungen abstimmen. Dies betrifft beispielsweise Änderungen der Server-Set-Ups, der Serverstandorte oder maßgebliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** dieser Vereinbarung.

6.6 Rechte von betroffenen Personen

- (1) Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung des KU die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an das KU weiterleiten.
- (2) Sollte der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des KU erheben und sind diese Daten Gegenstand eines Verlangens auf Datenportabilität gemäß Art. 20 DSGVO, wird der Auftragsverarbeiter dem KU den betreffenden Datensatz unverzüglich auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist, im Übrigen innerhalb von fünf (5) Werktagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.

6.7 Mitteilung bei Störungen und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem KU jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des KU, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung betraute Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Das KU stellt dafür die E-Mail-Adresse datenschutz@xxx-potsdam.de zur Verfügung.
- (2) Es ist bekannt, dass nach Art. 33, 34 DSGVO Informationspflichten im Falle des Abhandlenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung, dem KU mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des KU. Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem KU angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter wird den Vorgang einschließlich der Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen dokumentieren und dem KU diese Dokumentation auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung stellen.
- (4) Soweit das KU Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO treffen, hat der Auftragsverarbeiter ihn hierbei zu unterstützen.
- (5) Sollte das KU aufgrund verspäteter, unvollständiger, falscher oder anderweitig unsachgemäßer Information durch den Auftragsverarbeiter nicht in der Lage sein, seiner gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 33, 34 DSGVO nachzukommen, wird der Auftragsverarbeiter dem KU alle aus dieser Verzögerung resultierenden Schäden ersetzen.

§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverhältnisse)

- (1) Das KU ermächtigt den Auftragsverarbeiter weitere Auftragsverarbeiter gemäß den nachfolgenden Absätzen unter § 7 dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen. Diese Ermächtigung stellt eine allgemeine schriftliche Genehmigung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 DSGVO dar.
- (2) Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den in der **Anlage 1** benannten Unterauftragnehmern zusammen, mit deren Beauftragung sich das KU einverstanden erklärt.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen. Der Auftragsverarbeiter wird das KU vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters informieren. Dabei ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den weiteren Auftragsverarbeiter unter Nennung der Rechtsform, der Anschrift sowie der stichwortartigen Beschreibung der Tätigkeit, konkret zu bezeichnen. Das KU stellt dafür die E-Mail-Adresse datenschutz@xxx-potsdam.de zur Verfügung. Das KU kann gegen eine beabsichtigte Änderung Einspruch erheben. Erhebt das KU Einspruch, wird der Auftragsverarbeiter den betroffenen weiteren Auftragsverarbeiter nicht beauftragen bzw. ersetzen.
- (4) Bei Einschaltung eines weiteren Auftragsverarbeiters muss stets ein Schutzniveau, welches mit demjenigen dieser Vereinbarung vergleichbar ist, gewährleistet werden. Der Auftragsverarbeiter ist gegenüber dem KU für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter verantwortlich. Das KU hat das Recht, sich selbst von der Eignung der weiteren Auftragsverarbeiter zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter wird dem KU auf Anfrage eine Kopie des Unterauftragsverarbeitungsvertrages zur Verfügung stellen.

- (5) Der Auftragsverarbeiter hat im Unterauftragsverarbeitungsvertrag mit dem weiteren Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die vereinbarten Bestimmungen zwischen dem KU und dem Auftragsverarbeiter und ggf. ergänzende Weisungen des KU auch gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter vollumfänglich gelten. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, die Gewährleistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung, Mitwirkung an der Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen und die Erfüllung der vereinbarten Dokumentationspflichten. Zudem sind dem Verantwortlichen im Unterauftragsverarbeitungsvertrag Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. In dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag sind die Angaben gemäß Abschnitt 2 dieser Vereinbarung so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und der weiteren Auftragsverarbeiter deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere weitere Auftragsverarbeiter eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen weiteren Auftragsverarbeitern.
- (6) Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters regelmäßig zu überprüfen. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der weitere Auftragsverarbeiter die zugesicherten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und auf Anfrage des KU zu übermitteln.

§ 8 Löschung von Daten und Aushändigung von Datenträgern

Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sämtliche in seinen Besitz gelangten personenbezogenen Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem KU auszuhändigen sowie datenschutz- und datensicherheitskonform und gemäß den Weisungen des KU zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter. Die datenschutz- und datensicherheitskonforme Löschung ist zu dokumentieren und dem KU mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem KU gemäß den gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden durch schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung verursachen. Etwaige Haftungsbegrenzungen der Parteien (z. B. aus dem Hauptvertrag) finden diesbezüglich keine Anwendung.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DSGVO oder dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist das KU gegenüber den Betroffenen verantwortlich bzw. der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 82 DSGVO gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter stellt das KU im Innenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen frei, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Auftragsverarbeiter gegen das KU geltend gemacht werden.
- (3) Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder die geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter zur Zahlung einer Vertragsstrafe pro Verstoß i. H. v. zwei Prozent des Auftragswertes bzw. fünf Prozent des Auftragswertes bei schwerwiegenden Verstößen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Sollte das Eigentum des KU durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gegenüber dem Auftragsverarbeiter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter das KU unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen des Hauptvertrags gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der ausdrücklichen Angabe, dass damit die vorliegenden Bestimmungen geändert und/oder ergänzt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der dazugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Anlagen

- Anlage 1: Unterauftragsverhältnisse des Auftragsverarbeiters
- Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung des Auftragsverarbeiters

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragsverarbeiter

Unterschrift KU

Anlage 1: Unterauftragsverhältnisse gemäß § 7 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den folgenden weiteren Auftragsverarbeitern („**Unterauftragsverarbeiter**“) zusammen.

Sofern die Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stattfindet oder Zugriffe von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen, sind in der folgenden Übersicht zudem die Maßnahmen und Garantien aufzuführen, die ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Verarbeitung gem. Art. 44 DSGVO ff. sicherstellen.

Unterauftragnehmer (Name und Anschrift)	Art der Ver- arbeitung	Art der personen- bezogenen Daten	Kategorien be- troffener Per- sonen	Maßnahmen und Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung des Auftragsverarbeiters

Siehe separates Dokument „NAME“, Stand: tt.mm.jjjj.